

Beschlussempfehlung

Hannover, den 11.04.2018

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/110

Berichterstattung: Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/110

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Sätze 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Anpassung wird nur wirksam, wenn ihr der Landtag nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres widerspricht. ⁵Der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag der Grundentschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Der Landtag beschließt innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung nach Absatz 1 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. ²Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 104“ durch die Zahl „1 417“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, beginnend mit dem 1. Juli 2018,

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 0/a) In Absatz 1 wird die Zahl „6 260,70“ durch die Zahl „6 809,85“ ersetzt.**
 - a) Absatz 4 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„¹**Die Grundentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, beginnend mit dem 1. Juli 2018, an die Einkommensentwicklung angepasst, die vom Ende des vorvergangenen Kalenderjahres bis zum Ende des vergangenen Kalenderjahres eingetreten ist.**“
 - b) **wird gestrichen**
 - c) **In Absatz 5 wird die Verweisung „nach den Absätzen 1 und 3“ durch die Verweisung „nach den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.**
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Es wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, beginnend mit dem 1. Juli 2018,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/110

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

an die Preisentwicklung angepasst, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist.² Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Preisentwicklung in Niedersachsen, die sich zusammensetzt aus

1. der Abteilung ‚Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe‘ des Verbraucherpreisindexes für Niedersachsen mit einem Anteil von 25 vom Hundert,
2. der Abteilung ‚Möbel, Leuchten, Geräte und anderes Haushaltszubehör‘ des Verbraucherpreisindexes für Niedersachsen mit einem Anteil von 10 vom Hundert,
3. der Abteilung ‚Post und Telekommunikation‘ des Verbraucherpreisindexes für Niedersachsen mit einem Anteil von 10 vom Hundert,
4. der Abteilung ‚Verkehr‘ des Verbraucherpreisindexes für Niedersachsen mit einem Anteil von 20 vom Hundert,
5. der Abteilung ‚Gaststätten und Beherbergungsleistungen‘ des Verbraucherpreisindexes für Niedersachsen mit einem Anteil von 10 vom Hundert, und
6. des gesamten Verbraucherpreisindexes für Niedersachsen mit einem Anteil von 25 vom Hundert.

³§ 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag werden den Abgeordneten für die Beschäftigung von Personen zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Mandats die nachgewiesenen Kosten für einen Beschäftigungsumfang von bis zu 50 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erstattet. ²Für den Fall der Beschäfti-

an die Preisentwicklung angepasst, die _____ vom Ende des **vorvergangenen** Kalenderjahres **bis zum** Ende des **vergangenen** Kalenderjahres eingetreten ist. ²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Preisentwicklung in Niedersachsen, die sich zusammensetzt aus

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*

³§ 6 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 _____ **gilt** entsprechend.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag werden den Abgeordneten für die Beschäftigung von Personen zu ihrer Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Mandats die nachgewiesenen Kosten für einen Beschäftigungsumfang von bis zu 50 Wochenstunden in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erstattet. ²Für den Fall der Beschäfti-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/110

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

gung höher eingruppiertes Personen reduziert sich die Stundenzahl im Verhältnis des Entgelts der nicht erhöhten Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L zu den Entgelten der Stufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe; das Umrechnungsergebnis ist auf halbe Stunden aufzurunden.“

gung höher eingruppiertes Personen reduziert sich die Stundenzahl im Verhältnis des Entgelts der nicht erhöhten Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 Teil I der Anlage A zum TV-L zu den Entgelten der Stufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe; das Umrechnungsergebnis ist auf halbe Stunden aufzurunden. ³**Kosten für die Beschäftigung von Personen, die mit dem Abgeordneten verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren, werden nicht erstattet.** ⁴**Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Abgeordneten in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, stehen Ehegatten gleich, auch hinsichtlich der Schwägerschaft.“**

3. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Euro“ die Worte „und einem Zuschlag für Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, in Höhe von monatlich 9 051 Euro“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Zahl „2 213“ durch die Zahl „2 263“ und die Zahl „446“ durch die Zahl „496“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Den Fraktionen werden für jeden Untersuchungsausschuss und für jede Enquete-Kommission während des Zeitraums von der Einsetzung bis zur Vorlage des Berichts, längstens bis zum Ende der Wahlperiode, die nachgewiesenen Personal- und Gutachterkosten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Entgelts einer in der Endstufe der Entgeltgruppe 13 TV-L beschäftigten Person erstattet.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 31 _____ wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

b) Es wird der folgende **Absatz 2 a** eingefügt:

„**(2 a)** Den Fraktionen werden für jeden Untersuchungsausschuss und für jede Enquete-Kommission während des Zeitraums von der Einsetzung bis zur Vorlage des Berichts, längstens bis zum Ende der Wahlperiode, die nachgewiesenen Personal- und Gutachterkosten bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Entgelts einer in der Endstufe der Entgeltgruppe 13 TV-L beschäftigten Person erstattet.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/110

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. In § 33 Satz 2 wird die Zahl „410“ durch die Zahl „800“ ersetzt.

4. In § 33 **wird der bisherige Satz 2** _____ durch die **folgenden neuen Sätze 2 und 3** ersetzt:

„²Bis zum 31. Dezember 2017 aus den Zuschüssen beschaffte oder vom Landtag überlassene bewegliche Sachen im Wert von mehr als 410 Euro, ab dem 1. Januar 2018 im Wert von mehr als 800 Euro, sind zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen. ³Wird von der Möglichkeit nach § 33 a Abs. 1 Satz 4 Gebrauch gemacht, so gilt die Wertgrenze von 800 Euro ab dem 14. November 2017.“

Artikel 2

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Februar 2018 und Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom Beginn der 18. Wahlperiode in Kraft. § 33 Satz 2 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf ab dem 14. November 2017 aus den Zuschüssen beschaffte oder vom Landtag überlassene bewegliche Sachen anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c **am 1. Mai 2018** und Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom **1. Januar 2018** in Kraft. _____